BDL
Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft

Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe

Stand: 3. August 2026

Der Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL) begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die noch fehlende nationale Umsetzung von Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/2405 angegangen wird und damit Rechtssicherheit für Airlines und Flughäfen hergestellt wird.

Gleichzeitig bedauern wir, dass diese Umsetzung erst jetzt mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgt. Da die Verpflichtungen für Airlines aus dieser Verordnung bereits 2024 bzw. 2025 in Kraft getreten sind, sind durch diese Verspätung rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Durchführung der Verordnung und dem Sanktionsrahmen entstanden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass §29d LuftVG sich für Verstöße gegen die Betankungspflicht an der Mindesthöhe der in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 vorgesehenen Sanktion orientiert. Die Regelung schafft Klarheit bei der Bemessung der Pönalen und vermeidet eine über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehende nationale Verschärfung des Sanktionsrahmens. Dadurch wird ein Beitrag zu vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union geleistet.

Die Verordnung (EU) 2023/2405 führt bereits zu einer strukturellen Benachteiligung des europäischen Luftverkehrs, da viele Vorgaben in dieser Form in Drittstaaten nicht existieren. Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Belastung des deutschen Luftverkehrs durch bestehende nationale Sonderregeln ist es daher richtig, bei der Ausgestaltung der Pönalen auf nationale Alleingänge zu verzichten.

Die Einnahmen, die sich aus Sanktionen der ReFuelEU Aviation-Verordnung ergeben, sollten laut Artikel 12 der Verordnung möglichst zweckgebunden für die Förderung von alternativen Flugkraftstoffen (SAF), zum Beispiel durch die Reduzierung der SAF-Mehrkosten eingesetzt werden. Eine Vereinnahmung im Einzelplan 12, wie für Einnahmen nach §29d LuftVG vorgesehen, birgt jedoch das Risiko einer Zweckentfremdung dieser Mittel.

Wir begrüßen, dass nun klare Zuständigkeiten für die nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2405 in Deutschland festgelegt werden. Die Festlegung klarer Zuständigkeiten schafft Planungssicherheit für Airlines und Flughäfen bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben.

Bei der Durchführung der Verordnung sollte darauf geachtet werden, dass Genehmigungs-, Berichts- und Kontrollverfahren möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf vorübergehende Ausnahmen von der Betankungspflicht. Die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Gebühren für Verwaltungsakte des Luftfahrt-Bundesamtes sollten auf ihre

Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Da diese Tätigkeiten der Umsetzung unmittelbar geltenden europäischen Rechts dienen, sollte die Finanzierung dieser Aufgaben auch aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgen.

Darüber hinaus halten wir die Begründung des Wertzuschlags bei der Bearbeitung eines Antrags auf vorübergehende Ausnahme von der Betankungspflicht für nicht sachgerecht. Laut Verordnung (EU) 2023/2405 kommen solche Ausnahmen nur bei schwerwiegenden betrieblichen oder strukturellen Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Kraftstoffen in Betracht. Sie dienen damit ausdrücklich der Bewältigung außergewöhnlicher Belastungssituationen und nicht der Schaffung eines wirtschaftlichen Vorteils für Luftfahrtunternehmen.